

Urheberrecht

03 – Leistungsschutzrechte

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Grundlagen

1

Was sind Leistungsschutzrechte - und wofür braucht man sie?

Neue Inhalte

Investitionen

2

Wer wird für die Schaffung/Verbreitung von Inhalten belohnt?

Datenbanken

3

Wer wird für (bloße) Investitionen belohnt?

4

Welche Besonderheiten gelten beim Schutz des Datenbankherstellers?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

1

Was sind Leistungsschutzrechte -
und wofür braucht man sie?

Was sind „Leistungsschutzrechte“?

Grundlagen

2. Teil des Urheberrechtsgesetzes

Neue Inhalte

11 verschiedene „verwandte Schutzrechte“

Investitionen

Oft (aber nicht immer) entsprechende Anwendung des UrhG

Datenbanken

Aber: Eingeschränkt (Fristen, Rechte – z.B. §§ 78 II, 86 UrhG)

Welche ökonomische Rolle spielen Leistungsschutzrechte?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



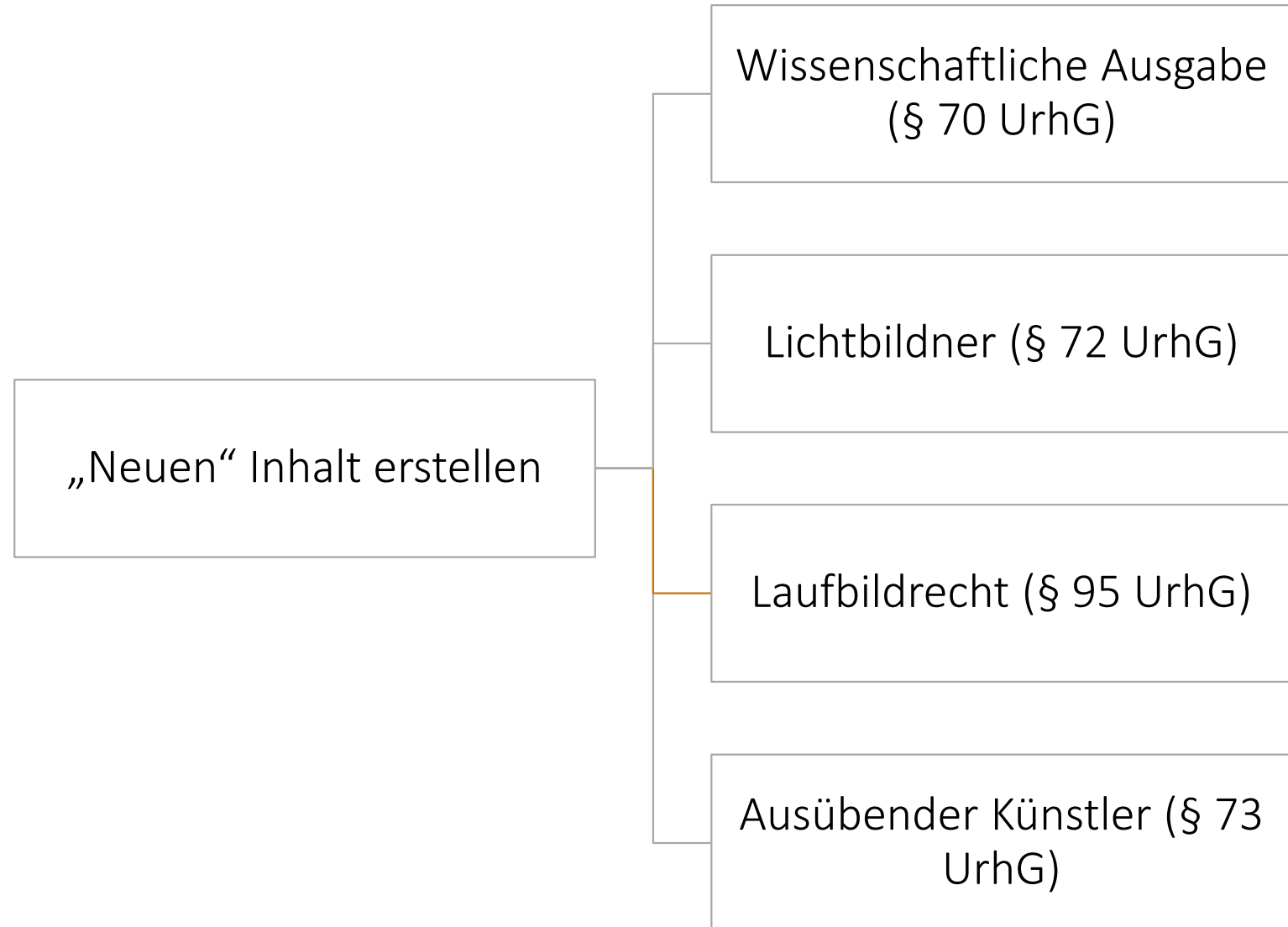
Welche Gruppen von Leistungsschutzrechten sind zu unterscheiden? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Welche Gruppen von Leistungsschutzrechten sind zu unterscheiden? (2)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Unternehmerische Leistungen

Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Veranstalter (§ 81)

Hersteller von Tonträgern (§ 85)

Hersteller von Funksendungen (§ 87 UrhG)

Hersteller von Datenbanken (§ 87a UrhG)

Hersteller von Presseerzeugnissen (§ 87f UrhG)

Filmhersteller (§ 94 UrhG)

Seit wann gibt es Leistungsschutzrechte?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Vorbild: Statute of Anne (Schutz der Verleger)



§ 2 II LUG: Sänger, Instrumentalisten, Sprecher
= „Bearbeiter“



§ 1 UWG a.F. (§ 3 UWG); § 826 BGB ; § 823 I BGB iVm Art. 1, 2 GG



Art. 14 I TRIPS (1994)



UrhG 1965



Rom-Abkommens v. 26.10.1961



WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT (1996)



Vertrag von Peking zu audiovisuellen Darbietungen v. 26.6.2012

Welche praktische Bedeutung haben Leistungsschutzrechte?

Grundlagen

Neue Inhalte

Rechtsstreitigkeiten um Geld

Investitionen

Datenbanken

Musiker, Schauspieler bekannter als Drehbuchautoren

Neue Verwertungsformen: Sampling, Streaming, Aggregatoren,
Metasuchmaschinen

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

2

Wer wird für die
Schaffung/Verbreitung von Inhalten
belohnt?

Was ist eine „wissenschaftliche Ausgabe“? (§ 70 UrhG)

Grundlagen

Nicht: wissenschaftliches Schriftwerk (§ 2 I Nr. 1 UrhG)

Neue Inhalte

Nicht: Wissenschaftliche Darstellung (§ 2 I Nr. 7 UrhG)

Investitionen

Voraussetzung: „Edition“ herstellen (originalgetreue Fassung)

Datenbanken

- Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit
- wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheidet

Recht des Verfassers, nicht der Institution

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Folge: Verweis auf Urheberrecht, aber nur für 25 Jahre ab Erscheinen (§ 70 Abs. 3 UrhG)

Was ist ein „Lichtbild“ (§ 72 UrhG)?

Nicht: Vollautomatisches Foto (Blitzer)

Nicht: Lichtbildwerk (§ 2 I Nr. 5 UrhG)

- Maßstab: bewusste Gestaltungsentscheidung (Licht, Mimik, Gestik des Fotografierten)

Auch: Einzelbilder eines Films

Streitig: Fotokopieren/Scannen von gemeinfreien Büchern (tel. Reduktion)

Z.B. Landschaftsfoto, Produktfoto (Prospekt, Anleitung), Foto von Gemälden (!)

Inhaber: Lichtbildner (§ 72 II UrhG) – Unternehmer, wenn Angestellter nach Weisung handelt

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Was gilt für ausübende Künstler (§§ 73 ff. UrhG)?

Grundlagen

Tonmeister, Cutter, Maskenbildner, Sänger, Musiker, Schauspieler, Tänzer, Dirigenten, ...

Neue Inhalte

Keine eigene geistige Schöpfung, aber künstlerische Leistung

Investitionen

Werke, Folklore (Schuhplatteln), nicht: Aufführung ohne jedes Werk (Pornodarsteller)

Datenbanken

Nicht: bloß technische Mitwirkung (Beleuchter), bloß organisatorische Mitwirkung (Sponsoring, Ticketing)

Übertragbarkeit (§ 79 I 1 UrhG) – anders als Urheberrecht; Lizenzen möglich (§ 79 II UrhG); Berechtigung mehrerer (§ 80 UrhG)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Aufzeichnung auf Tonträger: 70 Jahre (aber: § 79a : 20% Gewinnanteil); andere Darbietungen: 50 Jahre

Welche Rechte hat der ausübende Künstler?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Aufzeichnungsrecht (§ 77 I), Vervielfältigung und Verbreitung von Aufzeichnungen (entspr. §§ 16, 17); öffentliche Wiedergabe (§§ 19a, 21 S. 2, 20), Kabelweitersendung (§ 20b); Schranken (§ 83) – inkl. Quellenangabe (§ 63)

Nur Vergütungsansprüche bei öffentlicher Wiedergabe/Sendung legaler Aufzeichnungen (§ 78 II) – unverzichtbar ex ante (§ 78 III)

Persönlichkeitsrechtlicher Schutz (min. bis Lebensende)

Anerkennung (§ 74 UrhG) – ggf. als Gruppe bei unverhältnismäßigem Aufwand

Verbot der Beeinträchtigung der Darbietung (peinliche Qualität) – bei Film: „gröblich“ (§ 93 I UrhG)

lückenschließend: Missbrauch für Werbung/Wahlkampf aus Art. 2 I, 1 I GG

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

3

Wer wird für (bloße) Investitionen
belohnt?

Was ist der Unterschied zum Urheberrecht und den inhaltsbezogenen Leistungsschutzrechten?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Anknüpfung an „Geld“ → Anreiz für künftige Investitionen

Auch: Juristische Personen (AG, GmbH); rechtsfähige Personengesellschaft (OHG, KG, GbR)

Kein Persönlichkeitsrecht, nur Verwertungsrechte

Was sind „nachgelassene Werke“? (§ 71 UrhG)

Grundlagen

Erstausgabe bislang noch nirgends erschienenener Werke

Neue Inhalte

- gemeinfreies Werk („Erlöschen“ des Urheberrechts / Schutz in Deutschland nie erworben)
- Keine Verletzung von Sacheigentum

Investitionen

Datenbanken

Eigenleistung: Genügende Anzahl an Vervielfältigungsstücken (arg. § 6 II UrhG) oder öffentliche Wiedergabe

Anknüpfung an unternehmerische Verantwortung (nicht: „Finder“), frei übertragbar (§ 71 II UrhG)

Umfang: Nutzungsrechte wie Urheberrecht, insb. auch Schranken (§ 71 I 3)

Dauer: 25 Jahre ab Erscheinen oder ab öffentlicher Wiedergabe

Inwieweit werden Theater- und Konzertveranstalter (§ 81 UrhG) geschützt?

Grundlagen

Leistung: organisatorische/wirtschaftliche Verantwortung

Neue Inhalte

Schutzfähige Werke oder Folklore (z.B. auch Studioaufnahme vor Publikum)

Investitionen

- Nicht: Sportveranstaltung – dort nur Hausrecht, eingerichteter+ausgeübter Gewerbebetrieb, § 3 UWG

Datenbanken

Schutz der Aufnahme (§ 81 S. 1 UrhG) wie ausübender Künstler; insb. Beteiligung an Schrankenvergütung – nicht aber §§ 77 II 3, 27; 78 II UrhG

Kein Persönlichkeitsschutz

Dauer: 25 Jahre (kürzer als bei ausübendem Künstler)

Übertragbar (§ 81 S. 2), lizenzierbar (analog § 79 I UrhG)

Ist der Schutz von Musikproduzenten unumstritten?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

SPIEGEL ONLINE DER SPIEGEL SPIEGEL TV 🔍 Anmelden

☰ Menü | Politik Meinung Wirtschaft Panorama Sport Kultur Netzwelt Wissenschaft mehr ▾

NETZWELT Schlagzeilen | 🌤 Wetter | DAX 12.609,86 | TV-Programm | Abo

Nachrichten > Netzwelt > Netzpolitik > Copyrights > Regierung will Schutzfristen für Musiker auf 70 Jahre verlängern

Urheberrecht

Regierung will Schutzfristen für Musik auf 70 Jahre verlängern

Das Bundeskabinett hat ein Gesetz beschlossen, nachdem Musikaufnahmen nun 70 statt wie bisher 50 Jahre nach der Veröffentlichung rechtlich geschützt sein sollen. Die längere Schutzfrist soll Künstlern helfen. Profitieren könnten vor allem Plattenunternehmen.



<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/regierung-will-schutzfristen-fuer-musiker-auf-70-jahre-verlaengern-a-864453.html>

Welcher Fall beschäftigt derzeit die Gerichte?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Ueli Frey - <http://www.drjazz.ch/album/bilder/kw05.jpg>.
The photo comes from the collection of Kraftwerk photos
made by Ueli Frey., CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=10498041>

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens



By Bela B.G [CC BY-SA 4.0
(<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>)], from Wikimedia
Commons



Von 9EkieraM1 - Eigenes Werk, CC
BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=55670610>

Inwieweit werden Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) geschützt? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Tonträger (§ 16 II UrhG): analog (Vinyl), digital (CD, Datei)

- Beliebiger Inhalt (Werk, Tierstimme, Geräuschband)

Organisatorisch-technische Leitung, wirtschaftliche Verantwortung

- Nicht: bloße Aufzeichnung einer Vorlesung, eines Livekonzerts...

Umfang: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentl. Zugänglichmachung (§ 85 I 1 UrhG)

- Kein Recht, öffentliche Wiedergabe zu verbieten (aber: Beteiligung, § 86 UrhG)
- Kein Persönlichkeitsrecht

Inwieweit werden Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) geschützt? (2)

Grundlagen

Schranken, insb. Privatkopie – Vergütung; auch Verleihrecht (§ 27 II, III UrhG)

Neue Inhalte

- „Sampling“ (Kraftwerk, Metall auf Metall vs. Sabrina Setlur, Nur ich) – BGH (+), BVerfG (-), EuGH (?)

Investitionen

Datenbanken

Kennzeichnung: (P)-Vermerk → Vermutung (§ 85 IV UrhG)

Schutzdauer: 70 Jahre ab Erscheinen oder öffentl. Wiedergabe (bis 2013: 50 Jahre)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Frei Übertragbar (§ 85 II 1 UrhG), lizenzierbar (§ 85 II 2 UrhG)

Inwieweit werden Filmhersteller geschützt? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

organisatorisch-wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Produktion eines fertigen Filmwerks oder Laufbilds

- Ggf. Nutzungsrechte an verwendeten Werken (§§ 88 f. UrhG)
- Lichtbildrecht zur filmischen Verwertung (§ 89 IV UrhG)
- Rechte an Laufbildern (§ 95 UrhG)
- Nicht: Livesendung

Umfang: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Funksendung, öffentliche Zugänglichmachung des Films (nicht: Neuverfilmung!)

- Entstellungsverbot, Kürzungsverbot (berechtigten materiellen Verwertungsinteressen, § 94 I 2 UrhG)

Inwieweit werden Filmhersteller geschützt? (2)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Schranken (§ 94 IV UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre ab Erscheinen / öffentl. Wiedergabe (§ 94 III UrhG)

Übertragbar (§ 94 II 1 UrhG), Nutzungsrechte (§ 94 II 2 UrhG)

Inwieweit werden Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) geschützt? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

organisatorisch-technische Leistung: Übertragung als Sendung an die Öffentlichkeit kontrollieren und verantworten

- Nicht bloß technische Durchführung
- Nicht Produktion des Inhalts

Umfang: Verbot der Weitersendung oder Zugänglichmachung im Internet (§ 87 I UrhG); Verbot der Aufnahme, Herstellung von Lichtbildern; Vervielfältigung und Verbreitung von Aufzeichnungen; Verbot der Wiedergabe gegen Entgelt

Inwieweit werden Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) geschützt? (2)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Dauer: 50 Jahre ab erster Sendung (§ 87 III UrhG)

Schranken anwendbar (§ 87 IV UrhG) – keine Vergütung für Schulfunksendung und private Aufzeichnung

Übertragbar (§ 87 II 1), Lizenzierbar (§ 87 II 2), Abschlusszwang für Kabelweiterleitung (§ 87 V UrhG)

Welches Leistungsschutzrecht beschäftigt derzeit die Tagespresse?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

IGEL INITIATIVE GEGEN EIN LEISTUNGSSCHUTZRECHT

Argumente



Aktuelles



Mitmachen



HINTERGRUND

IGEL wurde in erster Linie aufgrund der Erkenntnis initiiert, dass es für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung gibt. Ein solches Recht wird einerseits nicht benötigt und hat andererseits – unabhängig von dessen Ausgestaltung – zwangsläufig sehr bedenkliche Auswirkungen auf die Interessen Dritter und das Gemeinwohl.

» Weiter

AKTUELLES

Kommende Staatsministerin lehnt Leistungsschutzrecht ab

Montag, 12. März 2018 - 18:40
Dorothee Bär (CSU) steht als kommende Staatsministerin für Digitales fest und hat sich bereits vorab klar gegen das Leistungsschutzrecht für Presseverleger positioniert. Nicht zum ersten Mal. Als 2013 im Bundestag über die Einführung des...

Startup-Verband unterstützt IGEL

Mittwoch, 28. Februar 2018 - 11:29
Das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger stellt eine Markteintrittshürde für Startups dar und verhindert damit die Umsetzung innovativer Ideen. Die Pläne zur Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechts werden zu demselben Ergebnis...

» Alle

BROSCHÜRE



Haben die Verlage vom Leistungsschutzrecht profitiert?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

28 / 54



The screenshot shows a news article on the Golem.de website. The page header includes the Golem.de logo, navigation links (HOME, TICKER, VIDEO, AUDIO, FORUM), a search bar, and a list of services (PREISVERGLEICH, STELLENMARKT, TOP-ANGEBOTE, IT-KÖPFE, GEHALTSHECK, NEWSLETTER). The article title is "Google klagt sich in Prozess um Gratislizenz ein" under the category "LEISTUNGSSCHUTZRECHT". The text discusses a legal case in Munich regarding a free license for Google. Below the text is a photo of a stone plaque for the "BAYERISCHES VERWALTUNGSGERICHT MUENCHEN". A cookie consent banner is visible at the bottom of the page.

golem.de HOME TICKER VIDEO AUDIO FORUM Suchen
TOP-THEMEN: Raumfahrt Smartphone Auto Security Open Source Vectoring mehr...
SERVICES: PREISVERGLEICH STELLENMARKT TOP-ANGEBOTE IT-KÖPFE GEHALTSHECK NEWSLETTER ABO

LEISTUNGSSCHUTZRECHT

Google klagt sich in Prozess um Gratislizenz ein

Seit fast zwei Jahren läuft in München ein Verfahren um die Gratislizenz der VG Media für Google. Die Verzögerung hat der Suchmaschinenkonzern als "Beiladungsbewerberin" mitzuverantworten. Doch nun geht es im Streit über das Leistungsschutzrecht voran.

Eine Exklusivmeldung von Friedhelm Greis
29. September 2017, 13:54 Uhr

(Bild: Maites)

BAYERISCHES
VERWALTUNGSGERICHT
MUENCHEN

Golem.de benutzt Cookies, um seinen Lesern das beste Webseiten-Erlebnis zu ermöglichen. Außerdem werden teilweise auch Cookies von Diensten Dritter gesetzt. Weiterführende Informationen erhalten Sie in der Datenschutzerklärung von Golem.de.

<https://www.golem.de/news/leistungsschutzrecht-google-klagt-sich-in-prozess-um-gratislizenz-ein-1709-130362.html>

Warum ist das Presseverlegerschutzrecht derzeit aktuell?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



NETZPOLITIK.ORG

Wissen

Copyright Update #1: Debatte um Upload-Filter im EU-Urheberrecht spitzt sich zu

Mit dem Wechsel der EU-Ratspräsidentschaft hat die Diskussion über eine Reform des EU-Urheberrechts neue Fahrt aufgenommen. Im Zentrum der Debatte stehen die Vorschläge der Kommission zur Einführung von Upload-Filtern und eines EU-Leistungsschutzrechtes. Sie bedrohen die digitale Meinungs- und Kunstfreiheit.

am 01.02.2018 Leonhard Dobusch / keine Kommentare / Teilen



<https://netzpolitik.org/2018/copyright-update-1-debatte-um-upload-filter-im-eu-urheberrecht-spitzt-sich-zu/>

Welche Probleme gibt es in der Debatte?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



ABO SHOP AKADEMIE JOBS MEHR • E-PAPER AUDIO APPS ARCHIV ANMELDEN

ZEIT ONLINE

Suche

Politik Gesellschaft Wirtschaft Kultur • Wissen Digital Campus • Arbeit Entdecken Sport ZEITmagazin mehr • #D18

ANZEIGE

 **Der Stellenmarkt der ZEIT**
Bereit für einen Karrieresprung?
[Jetzt Jobs finden](#)

Leistungsschutzrecht

EU-Kommission hält kritische Studie zurück

Eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie besagt, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sei wirkungslos. Veröffentlicht wurde sie nie.

Von **Patrick Beuth**

22. Dezember 2017, 11:15 Uhr / Aktualisiert am 22. Dezember 2017, 17:55 Uhr / [108 Kommentare](#)

<https://www.zeit.de/digital/internet/2017-12/leistungsschutzrecht-presseverleger-eu-kommission-haelt-studie-zurueck>

Inwieweit werden Presseverleger geschützt? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Presserzeugnis (§ 87f II UrhG)

- „**redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge** im Rahmen einer unter einem Titel periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend **verlagstypisch** anzusehen ist“

Grenze

- „kleinste Textausschnitte“ (ca. fünf Worte?)

Leistung: Wirtschaftliches Risiko und Verantwortung

Inwieweit werden Presseverleger geschützt? (2)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Umfang: Verbot systematischer öffentlicher Wiedergabe durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten

Dauer: Ein Jahr ab Veröffentlichung

Schranken: §§ 44a ff. UrhG anwendbar (aber: keine Überdehnung); Rücksicht auf Interessen der anderen Verwertungsberechtigten (§ 87g III UrhG)

Brauchen wir ein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?

Gleichwohl sind Sportereignisse als solche einzigartig und haben insoweit einen Originalcharakter, der sie möglicherweise zu Gegenständen werden lässt, die einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen, wobei dieser Schutz gegebenenfalls von den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gewährt werden kann.

EuGH, Urteil vom 4. 10. 2011 - C-403, 429/08 Football Association Premier League

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



- Streaming
- Live-Ticker-Berichterstattungen von Sportereignissen
- Internet-Veröffentlichung von audiovisuellen Inhalten
- Merchandising unter Ausnutzung der (Vor-)Leistungen
- Nutzung von Spielplänen (Sportwettanbieter!)
- Zugriff auf Ergebnistabellen und Echtzeitdaten

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

4

Welche Besonderheiten gelten
beim Schutz des
Datenbankherstellers?

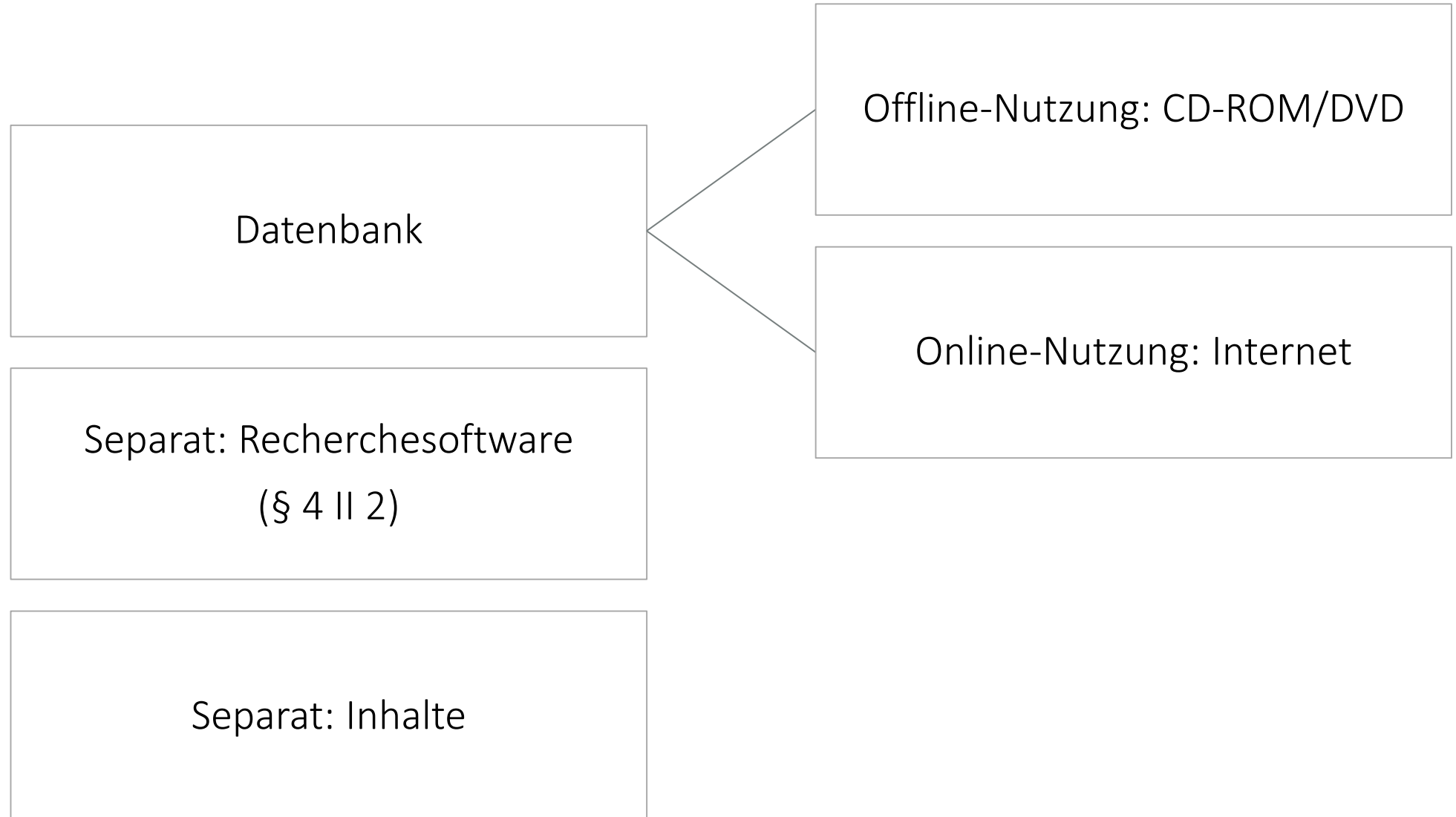
Welche Schutzgegenstände sind bei Datenbanknutzung zu unterscheiden?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



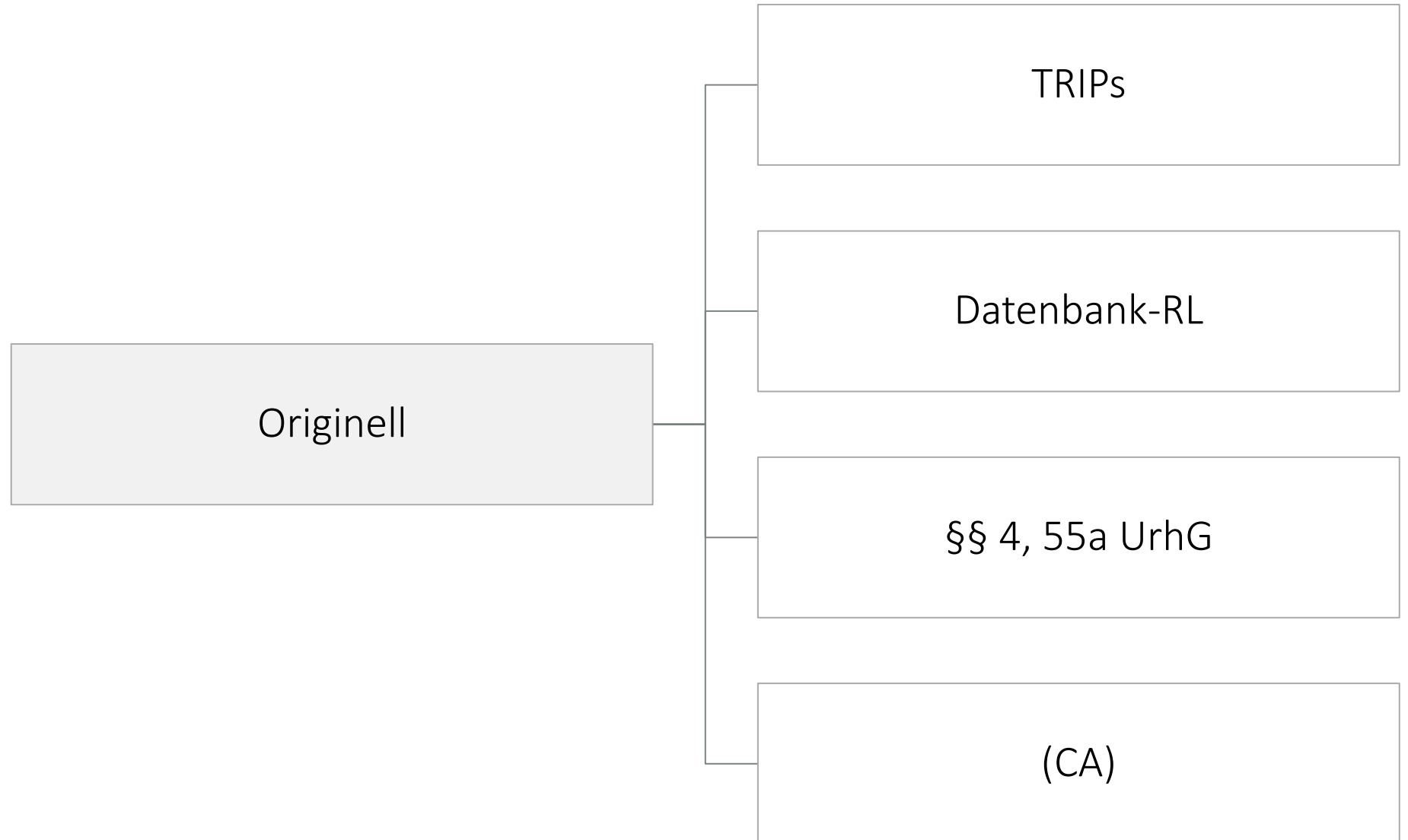
Wo ist der Datenbankschutz geregelt? (1)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



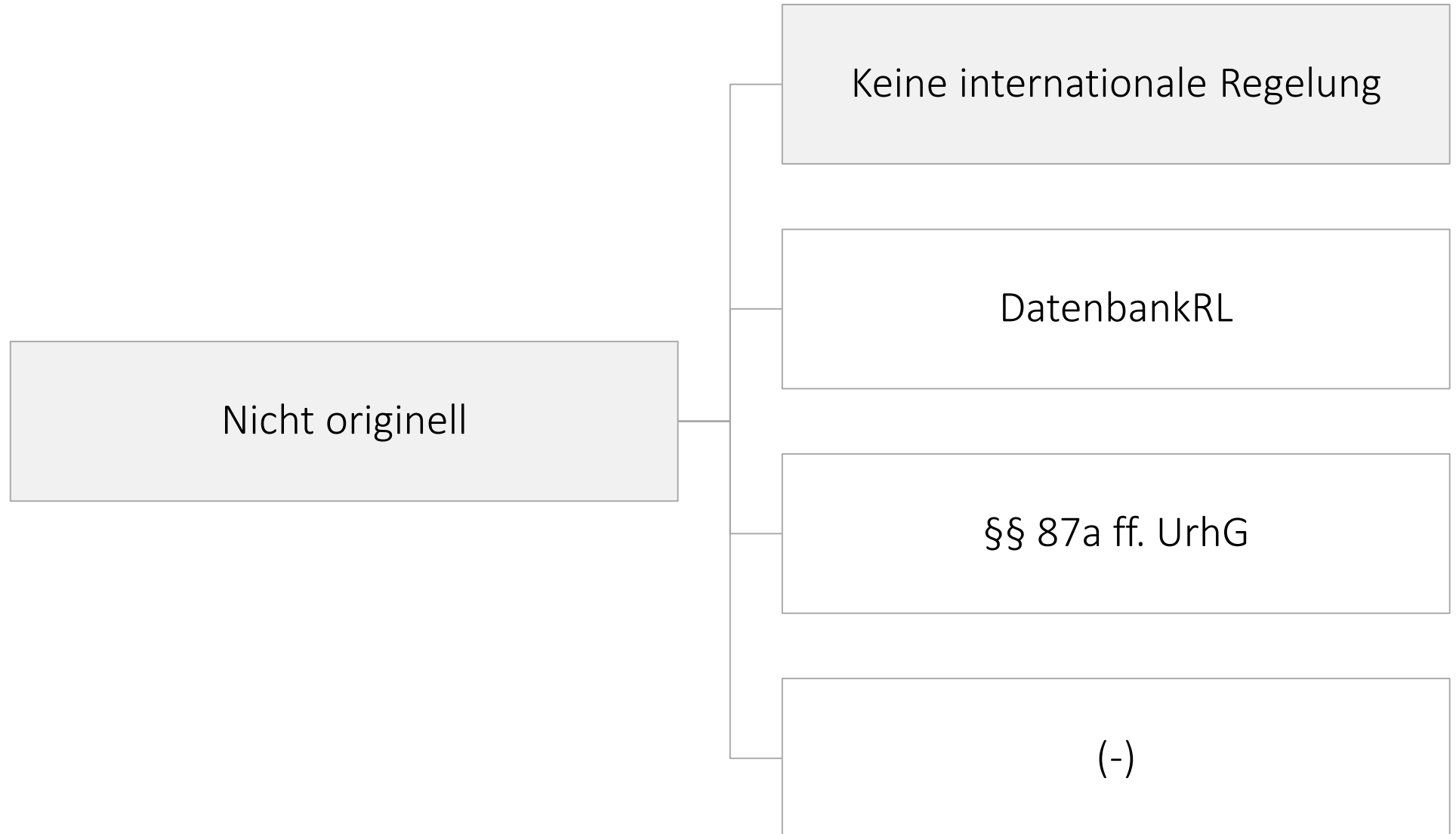
Wo ist der Datenbankschutz geregelt? (2)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Was sind die Merkmale einer Datenbank (EuGH: Fixtures Marketing)?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Elemente lassen sich voneinander trennen, ohne dass Wert des Inhalts beeinträchtigt wird

Methode, um Elemente zu finden

Z.B. auch Spielplan von Fußballbegegnungen

Wann sind nicht originelle Datenbanken geschützt? (§ 87a)

Grundlagen

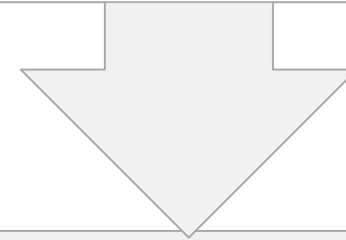
Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Wesentliche Investition

Nach Inhalt oder Umfang



Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung (nicht: Erstellung!)

Wesentlich geändert = neu, wenn wesentliche Investition

Was wird bei (nicht originellen) Datenbanken geschützt?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Datenbank insgesamt

Wesentliche Teile

Unwesentliche Teile wenn

- Wiederholte und systematische Nutzung
- Normale Auswertung oder berechtigten Interessen zuwiderlaufend

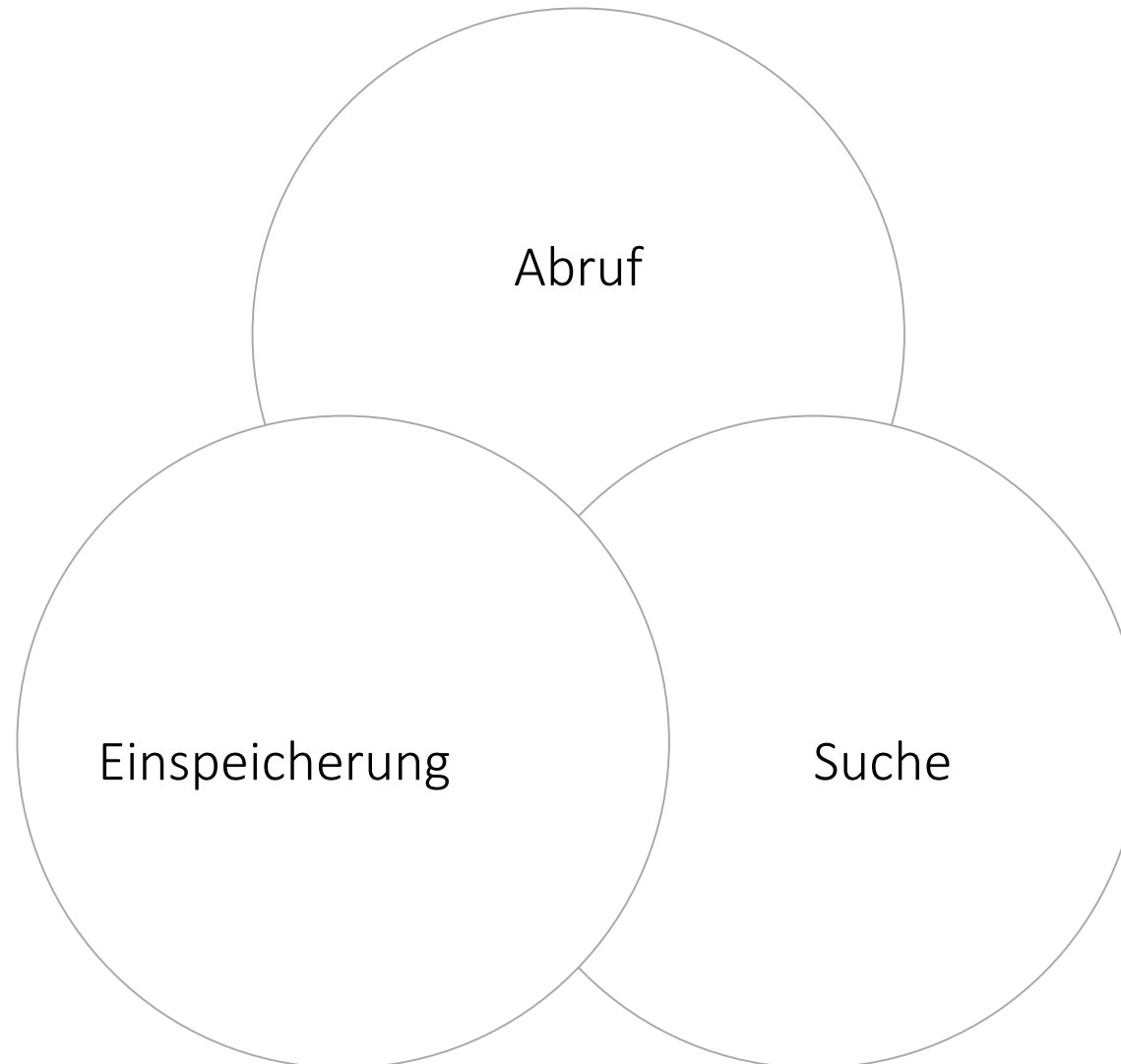
Welche Nutzungsmodalitäten von Datenbanken sind rechtlich relevant?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Wie sieht die zeitliche Begrenzung des Datenbankherstellerrechts aus?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Schutzdauer: 15 Jahre ab Veröffentlichung/Herstellung

- Aber: Neue Datenbank bei wesentlicher Änderung und wesentlicher Neuinvestition

Aber: Was ist bei reiner Online-Datenbank?

Inwieweit greifen die allgemeinen Schranken auch bei Datenbankwerken?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Keine Privatkopie, außer zur „nichtgewerblichen, wissenschaftlichen Eigennutzung“ (§ 53 V)

Keine Änderung der schöpferischen Struktur (§ 23 S. 2)

Welche **Rechte** haben die Benutzer einer Datenbank? (§§ 55a S. 3, 87e)

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Auch ohne Erlaubnis

Umgestalten oder Vervielfältigen

wenn (!) zur üblichen Nutzung erforderlich

Wer darf eine offline vertriebene Datenbank (Print, DVD,...) nutzen?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Offline-Datenbank

„Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks“

„in sonstiger Weise berechtigt (gestattete Vermietung/Verleih)“

Wer darf eine online angebotene Datenbank (Internet) nutzen?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Online Datenbank

Aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrages zugänglich gemacht

Welchen Schranken unterliegt das Datenbankherstellerrecht?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Privatkopie – außer „Elemente
einzeln mit Hilfe elektronischer
Mittel zugänglich“

Wissenschaft – wenn geboten und
nicht gewerblich

Unterricht – wenn nicht
gewerblich

Gericht, Schiedsgericht, Behörde,
Sicherheit

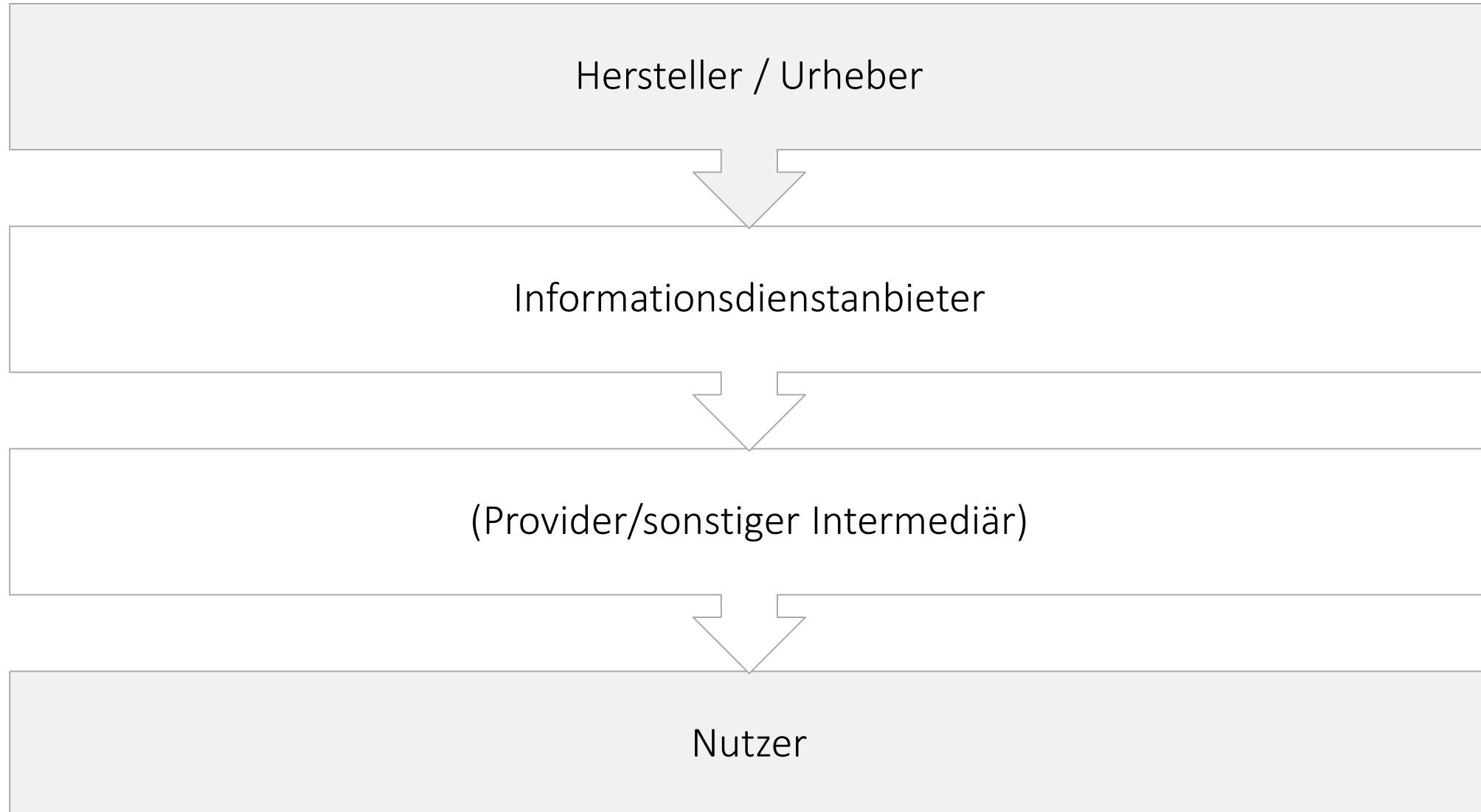
Wie sieht die Verwertungskette bei Datenbanken (regelmäßig) aus?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Welche Grundtypen von Dauerüberlassungsverträgen gibt es?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Typengemischter Vertrag

Kauf-/Pacht-/ Dienstvertragsrecht?

Atypischer Vertrag sui generis?

Welche Grundtypen von zeitlich begrenzten Lizenzverträgen gibt es?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Dauerüberlassung

Abonnements (Update-Klauseln)

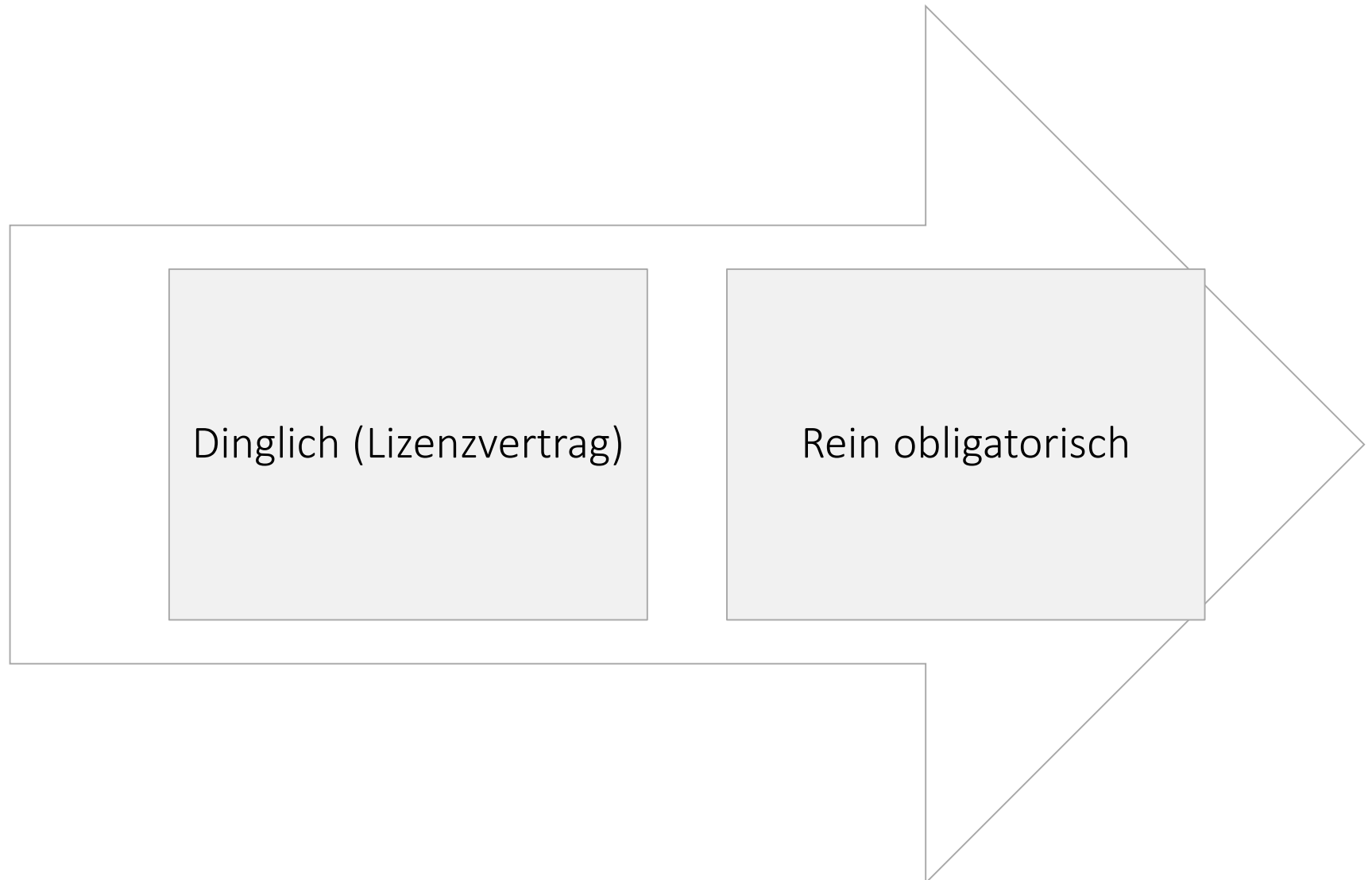
Wie kann man weitere Beschränkungen vornehmen?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Welche Gestaltungen sind in Lizenzverträgen üblich?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Zitatgebühr

Zeitabhängige Gebühr

Speicher-/Kopierklauseln

Eigenbedarfsklausel

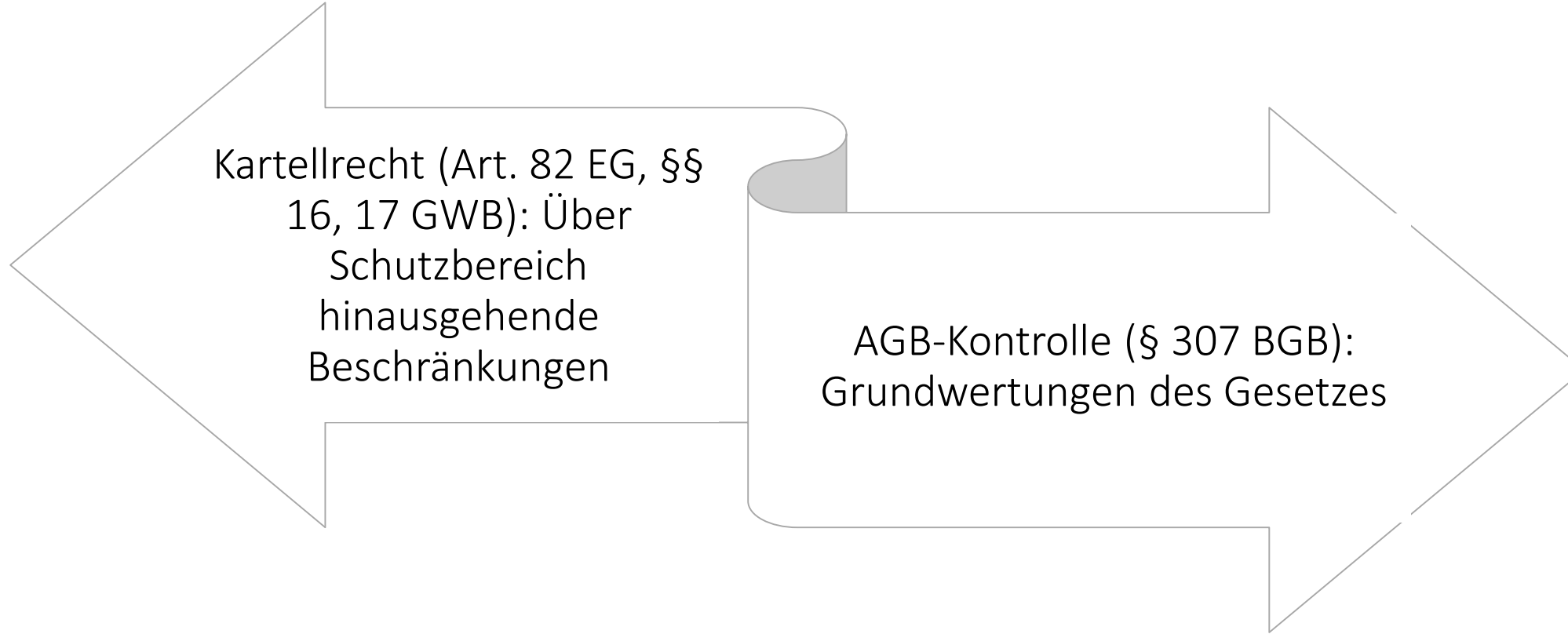
Welchen Schranken unterliegen Nutzungsvereinbarungen?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken



Kartellrecht (Art. 82 EG, §§
16, 17 GWB): Über
Schutzbereich
hinausgehende
Beschränkungen

AGB-Kontrolle (§ 307 BGB):
Grundwertungen des Gesetzes

Hat man einen Anspruch auf Nutzung von Datenbankstrukturen (EuGH: IMS Health)?

Grundlagen

Neue Inhalte

Investitionen

Datenbanken

Lizenznehmer will neue Erzeugnisse/Services anbieten, die Inhaber des Schutzrechts nicht anbietet + für die potentiell Nachfrage besteht

Weigerung ist nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt

Weigerung ist geeignet, Inhaber Markt für Lieferung der Daten vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb ausgeschlossen wird